

13. Welche Wirkung hat die Fortsetzung eines auf die Dauer berechneten Rechtsverhältnisses durch die später eingetragene Aktiengesellschaft für die Haftung dessen, der vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft den zur Begründung jenes Rechtsverhältnisses erforderlichen Vertrag abgeschlossen hat?

§ 200.

II. Zivilsenat. Urf. v. 28. Januar 1927 i. S. Bank für Landes-
 produktenhandel A.-G. (Kf.) w. Kf. (Befl.). II 362/26.

I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsfachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Am 11. Januar 1924 wurde die „Anconie“-Anglo-Continental-
 Import- und Export-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin
 in das Handelsregister eingetragen. Der Beklagte und der Kauf-
 mann S. G. bildeten ihren ersten Vorstand. Beide gehörten auch
 zu den Gründern der Gesellschaft, ebenso der Kaufmann Gr. Im
 Namen der Gesellschaft haben die beiden Vorstandsmitglieder mit
 der Klägerin bereits im November 1923 ein Kreditabkommen und
 im Zusammenhang damit einen Scheckvertrag geschlossen. Am
 17. Dezember 1923 übernahmen S. G. und Gr. der Klägerin gegen-
 über im eigenen Namen Bürgschaft bis zum Betrage von 10000 *GM*
 zur Sicherung aller ihrer Forderungen aus der bankmäßigen Ge-
 schäftsverbindung mit der Aktiengesellschaft.

In Erfüllung des Scheck-Kreditabkommens hat die Klägerin
 seit Anfang Dezember 1923, also schon vor Eintragung der Aktien-
 gesellschaft, 35 Schecks über einen Gesamtbetrag von 23228,50 *GM*
 eingelöst, die der Beklagte und S. G. in der Weise auf die Klägerin
 gezogen hatten, daß sie der Firma der Aktiengesellschaft ihre Namen
 beifügten. Auf Grund des § 200 *HGB.* verlangt die Klägerin
 vom Beklagten Ersatz dieses Betrags nebst Zinsen seit den Aus-
 stellungstagen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die
 Berufung der Klägerin blieb erfolglos, ebenso ihre Revision.

Gründe:

Nach der Annahme des Berufungsgerichts ist die Aktien-
 gesellschaft „Anconie“-Anglo-Continental-Import- und Export-A.-G.
 schon im September 1923 gegründet worden. Deshalb waren,
 wenn im November 1923 der Beklagte zusammen mit dem zweiten
 Vorstandsmitglied S. G. für die Gesellschaft ein Kreditabkommen
 mit der Klägerin abschloß und bis zur Eintragung in das Handels-
 register den Kredit durch Schecks in Anspruch nahm, die Voraus-
 setzungen für die persönliche Haftung des Beklagten nach § 200
 Abs. 1 Satz 2 *HGB.* an sich gegeben. Zutreffend führt das an-
 gefochtene Urteil weiter aus, daß § 200 *HGB.* kein zwingendes

Recht enthalte, die Haftung des im Namen der Aktiengesellschaft Handelnden vielmehr von Anfang an durch Vereinbarung der Beteiligten ausgeschlossen und auch nachträglich wieder beseitigt oder beschränkt werden könne (sei es durch Erlaßvertrag im Sinne von § 397 HGB. oder durch Schuldübernahme zwischen dem Gläubiger und der Aktiengesellschaft gemäß §§ 414ff. daselbst), daß aber der persönlich Handelnde nicht ohne weiteres schon dann von seiner Haftung frei werde, wenn die Aktiengesellschaft nach ihrer Eintragung den Vertrag genehmige (R.G. Bd. 72 S. 401; R.G. bei Gruch. Bd. 46 S. 848). Das Kammergericht unterstellt sodann, ohne bestimmte Feststellungen zu treffen, die Behauptung des Beklagten, daß zwischen der Klägerin und der Aktiengesellschaft ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe, lehnt aber eine Einwirkung dieses Umstands auf die Haftung des Beklagten ab. Denn dieser sei an dem Kontokorrentverhältnis nicht beteiligt, hafte vielmehr nur als Dritter für Forderungen, die im Kontokorrentverkehr zwischen der Klägerin und der Aktiengesellschaft in die laufende Rechnung aufgenommen worden seien.

Trotzdem verneint das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten aus § 200 HGB., und zwar deshalb, weil die Parteien seine Haftung durch Vertrag ausgeschlossen hätten. Eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber wird allerdings nicht festgestellt, wohl aber nimmt der Berufungsrichter die Beseitigung der Haftung als stillschweigend vereinbart an. Diese stillschweigende Vereinbarung wird darin erblickt, daß die Klägerin, nachdem der Beklagte und S. G. den Kredit der Klägerin namens der künftigen Aktiengesellschaft schon zum Teil in Anspruch genommen hatten, in der irrigen Meinung über das Nichtbestehen einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder eine solche Haftung des S. G. durch die Bürgschaftsvereinbarung vom 17. Dezember 1923 erst habe begründen wollen, dabei aber den Beklagten mit einer Bürgschaft verschont und so zum Ausdruck gebracht habe, seine persönliche Haftung solle ausgeschlossen sein.

Die Revision wendet sich nur gegen die letztere Annahme des Berufungsgerichts. Sie weist darauf hin, daß hier von einem stillschweigenden Vertrag über den Ausschluß der Haftung des Beklagten keine Rede sein könne, weil die Vertragsschließenden, insbesondere die Klägerin, über die gesetzliche Haftung der Vorstands-

mitglieder aus § 200 HGB. nicht unterrichtet gewesen seien und deshalb nicht angenommen werden könne, daß sie auf diese ihnen unbekanntem Rechte verzichten wollten; außerdem fehle die zur Annahme eines Erlaßvertrags erforderliche Zustimmung des Beklagten. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß zwischen den Vertragsschließenden bei der Bürgschaftsübernahme ein stillschweigender Erlaßvertrag zugunsten des Beklagten zustande gekommen sei, in den Feststellungen eine genügende Grundlage findet. Ein solcher Vertrag hätte übrigens auch ohne Zustimmung des Beklagten seine Wirkung äußern können. Jedenfalls erweist sich die angefochtene Entscheidung aus einem anderen Grunde als zutreffend.

Nach der mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang stehenden Meinung des Oberlandesgerichts wird der vor der Eintragung der Aktiengesellschaft für sie Handelnde nicht ohne weiteres schon dann von der Haftung aus § 200 HGB. frei, wenn die Aktiengesellschaft nach ihrer Eintragung das Rechtsgeschäft genehmigt. Diese Genehmigung hat vielmehr im allgemeinen nur die Wirkung, daß die Aktiengesellschaft auf Grund der Schuldübernahme neben dem persönlich Handelnden als Gesamtschuldnerin haftet. Jedoch wird dem erkennbaren Willen der Beteiligten, auch wenn ausdrückliche Parteierklärungen hierüber nicht vorliegen, vielfach eine andere Regelung entsprechen, nämlich dahin, daß die Haftung des für die noch nicht eingetragene Aktiengesellschaft Handelnden mit der Übernahme des Vertrags durch die eingetragene Gesellschaft aufhören soll. So entspricht es bei Anstellung von Personal für den Betrieb der einzutragenden Gesellschaft allein dem Zwecke des Vertrags, wenn mit der Übernahme der angestellten Personen in den Geschäftsbetrieb der eingetragenen Gesellschaft nur noch die letztere haftet und mit dem Eintritt der Aktiengesellschaft in die Verträge die Haftung des persönlich Handelnden ihr Ende findet. Die gleiche Erwägung wird auch bei anderen Dauerverträgen Platz greifen. Bei solchen Verträgen kommt nach der Verkehrsauffassung und dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten die Haftung aus § 200 HGB. in Wegfall, sobald die eingetragene Gesellschaft den Vertrag genehmigt und in das rechtliche Dauerverhältnis eintritt.

So liegt aber die Sache auch hier. Die beiden Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft schlossen mit der Klägerin einen auf

längere Dauer berechneten Krediteröffnungsvertrag ab. Über den Kredit sollte allmählich durch Ziehung von Schecks auf die Klägerin verfügt werden. Ein derartiger Geschäftsverkehr zwischen einem kaufmännischen Unternehmen und einer Bank vollzieht sich auch ohne besondere Vereinbarung regelmäßig in den Formen des Kontokorrents. Das wird hier durch den vorgelegten Buchauszug bestätigt, so daß von der Annahme eines Kontokorrentverhältnisses zwischen der Klägerin und der Aktiengesellschaft auszugehen ist. Bei einem derartigen Rechtsverhältnis entspricht es zweifellos dem nach der Verkehrsauffassung zu unterstellenden Willen der Parteien, daß die Haftung der für die zukünftige Gesellschaft handelnden Vorstandsmitglieder aufhören soll, wenn die Gesellschaft nach ihrer Eintragung das für ihre Zwecke eingegangene Kontokorrentverhältnis mit Zustimmung der Bank fortsetzt. Der ganze Kontokorrentverkehr muß von Anfang an, auch soweit er sich vor Eintragung der Gesellschaft abgespielt hat, als ein einheitlicher angesehen werden. Es würde auch zu großen praktischen Schwierigkeiten führen, wenn im Falle der Fortsetzung eines einheitlichen Kontokorrentverhältnisses die einzelnen Posten der Kontokorrentrechnung nach § 356 HGB. eine verschiedene rechtliche Beurteilung erführen. Hier hat die Klägerin nach der Feststellung des angefochtenen Urteils alsbald nach Abschluß des Kredit- und Scheckabkommens in ihren Büchern ein Konto für die Aktiengesellschaft eingerichtet und dieses Konto nach der Eintragung der Aktiengesellschaft weitergeführt, so daß die Gesellschaft auch mit den Leistungen belastet wurde, die schon vor der Eintragung durch die Klägerin bewirkt waren. Diese hat also gar nicht daran gedacht, eine verschiedene Behandlung für die vor und nach der Eintragung im Kontokorrentverkehr gemachten Leistungen eintreten zu lassen. Daß die Aktiengesellschaft die vor der Eintragung für ihre Zwecke erfolgten Leistungen nachträglich genehmigt hat, nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum an.

Die besondere Haftung der Vorstandsmitglieder aus § 200 HGB. ist also mit dem Eintritt der Aktiengesellschaft in den vor ihrer Eintragung begonnenen Kontokorrentverkehr weggefallen.